

## 107. Zulässigkeit eventueller Widerklagen in Ehesachen.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 2. Januar 1905 i. S. M. (Bell.) w. M.  
Ehefr. (Kl.). Rep. IV. 307/04.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Ehefrau hatte Scheidungsklage eingeleitet, der Ehemann Widerklage auf Scheidung erhoben. Das Landgericht erkannte unter Abweisung der Widerklage nach dem Antrag der Klägerin. Der Ehemann legte Berufung ein.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte hat in der Berufungsinanz beantragt, die Klage abzuweisen, für den Fall aber, daß nicht auf Abweisung der Klage erkannt werde, auch nach dem Antrag der Widerklage die Ehe zu trennen und die Klägerin für schuldig zu erklären. Den Unterantrag des Beklagten hat das Berufungsgericht für unzulässig erachtet, weil ein eventueller Widerklagantrag ebenso unzulässig sei, wie eine nur eventuelle Anträge enthaltende Klage, und dieser aus § 253 Abs. 2 Ziff. 2 B.P.O. sich ergebende Grundsatz auch für das Verfahren in Ehesachen Anwendung finde. Diese Auffassung kann nicht gebilligt werden.

Das Berufungsgericht hat auf zwei Erkenntnisse des Reichsgerichts (Entsch. in Zivils. Bd. 40 S. 331 und Bd. 45 S. 321) hingewiesen. Ob die Begründung des Erkenntnisses Bd. 40 S. 331 dazu führen könnte, den Unterantrag eines Berufungsklägers für unzulässig zu erklären, der einen rechtshängigen in erster Instanz ab-

gewiesenen vermögensrechtlichen Anspruch in der Berufungsinstanz nur für den Fall aufrecht erhält, daß nicht dem Hauptantrag entsprechend der Anspruch des Gegners abgewiesen wird, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls könnte ein solcher Grundsatz auf einen Ehescheidungsprozeß keine Anwendung finden. Die in dem reichsgerichtlichen Urteile Bd. 45 S. 321 behandelte Frage, ob in Ehesachen der in erster Instanz obsiegende Beklagte Berufung einlegen kann, um in zweiter Instanz Widerklage zu erheben, kommt hier nicht in Betracht.

Die Zulässigkeit eventueller Widerklagen in Scheidungsprozessen ergibt sich einmal daraus, daß § 615 B.P.O. die Verbindung der Herstellungs-, Scheidungs- und Anfechtungsklagen für Kläger und Widerkläger gestattet, die Verbindung solcher Klagen aber nur eine eventuelle sein kann, sodann aus der Bestimmung des § 616 B.P.O., welche beide Parteien nötigt, alle Scheidungsgründe, die sie als selbständige Klage- oder Widerklagegründe geltend machen wollen, vorzubringen, sobald eine der Parteien durch einen Scheidungs- oder Anfechtungsantrag den Bestand der Ehe in Frage gestellt hat, während die Aufrechterhaltung der Ehen im öffentlichen Interesse liegt (vgl. §§ 617 ff. B.P.O.), daher eine Partei, der Scheidungsgründe zur Seite stehen, die aber in erster Linie den Fortbestand der Ehe will, nicht durch prozessuale Nachteile veranlaßt werden darf, die Scheidungsgründe bedingungslos geltend zu machen. Allerdings schließt § 616 nur für den Fall der Abweisung einer Scheidungs- oder Anfechtungsklage die Geltendmachung von Scheidungs- und Anfechtungsgründen aus; allein wenn die Scheidungs- oder Anfechtungsklage einer Partei zum Ziele führt, ist die Gegenpartei mit ihren etwaigen Scheidungsgründen dadurch ausgeschlossen, daß keine Ehe mehr besteht, die Gegenstand ihrer Angriffe sein könnte.“ . . .